

TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmärkische Konstitution  
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Erneuertes und geschärftes  
**EDICT,**

Daß

Bei Confiscation der Woll-,  
Pferde und Wagen,

auch überdem

Bei schwerer Geld=

oder dem Befinden nach,

Bei Leib- und Lebens= Strafe,

Keine

Einländische Woll-

Zum

Verkauf ausser Landes

geführt werden soll.

De Dato Berlin/ den 24. Januarii 1732.

---

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen Hof= Buchdrucker,  
Daniel Andreas Müdiger.

79.



**Wir** **Eriderich Wilhelm** von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Rom. Reichs Erg. Cammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Slettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Neckenburg, auch in Schlessen zu Erssen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Magdeburg und

Meurs, Graf zu Hohenzollern, Kuppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Pöhren und Leerdam, Marquis zu der Dehre und Bifzingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß ob Wir zwar die Ausfuhr der in Unserer Chur- und Mark Brandenburg, dis- und jenseit der Oder und Elbe, wie auch in den Luckenwaldischen und Zerichowischen Erzeisen, in gleichen in Unsern Pommerschen und Caminschen Landen gewonnenen adelichen, Lemter- und Hundel-Wolle zum Wollen und Wollschmieden der einländischen Woll-Manufacturen, wovon des Landes Wohlfarth guten theils auch dependiret, bereits vorhin verschiedentlich durch publicirte Edicte, insonderheit durch die vom 24. Maji 1719. und 1. Decembr. 1721. ben Verlust der Wolle, Pferde und Wagen, und überdem noch bey exemplarischer Geld- und anderer harten Strafe verboten haben, solches auch durch das Patent vom 27. Maji 1723. auf das Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt extendiret worden, Wir dennoch höchst mißfällig vernommen, daß diesen Unsern ernstlichen und nachdrücklichen Edicten unter der Hand vielfältig zuwieder gehandelt, und die in Unsern Landen gewonnene Wolle zum größesten Nachtheil der einländischen Woll-Arbeiter in nicht geringer Quantität heimlich ausser Landes geschleppt werde, mithin hauptsächlich dadurch bereits ein so hoher Woll-Preis verursacht sey, daß mehrgedachte Woll-Manufacturiers dabey fast nicht langer bestehen, noch ihre wollene Waaren anders als um einen hohen Preis verkaufen können, worunter aber nicht allein das Publicum, sondern auch insonderheit die Woll-Arbeiter an ihrer Nahrung wegen des sich vermindernden Debits sehr leiden.

Wir nun solchem Umwesen nachzusehen keinesweges gemeinet sind; Als haben Wir nöthig gefunden, vorerwähnte Edicte zu renoviren, auch respective zu erweitern und zu härten.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiemit und in kraft dieses anderweit auf das ernstlichste und nachdrücklichste,

**I.**

Daß bey Confiscation der Wolle, Pferde und Wagen, auch überdem bey schwerer Geld- oder dem Bestinden nach bey Leib- und Lebens-Strafe, von der in Unsern Chur- und Märtschen Landen, worunter die Neumark und incorporirte Erzeise mit begriffen, in gleichen von der in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch im Fürstenthum Camin, und im Lauenburg- und Bütowischen, ferner im Herzogthum Magdeburg und

in

in dem Fürstenthum Halberstadt, auch den Grafschaften Mansfeld und Hohenstein fallenden Wolle, sie sey auf Unsern Vemtern oder auf adelichen oder Stadt-Gütern erworben, wozu die Pündel-Wolle der Prediger, Bürger in den kleinen Städten, Schäfer und Bauern auch zu rechnen, nichts aus Unsren Landen geführet, noch an Fremde und Ausländer veräußert, sondern wieder die Ubertreter dieses Edicts, es sey wer es wolle, mit aller Rigueur, wenn sie der Contravention zu überführen sind, verfahren werden soll. Ausser Landes aber Wolle spinnen, und das Garn davon wieder einbringen zu lassen, stehet den einländischen Woll-Arbeitern zwar nach wie vor frey, jedoch müssen sie zu Verhütung aller Unterschleife, wenn sie eine Parthey Wolle ausser Landes zum Spinnen schicken wollen, vorher bey der Accise-Casse das Gewicht der zum Spinnen auszuführenden Wolle jedesmahl anzeigen, und einen Paßir-Zettul darüber nehmen, auch wenn das gesponnene Garn zurück kommt, solches abermahl bey der Accise-Casse melden, damit wegen des Gewichts der Uberschlag gemachet und die Defraudationes vermieden werden können. Die Ausführe des wolleinen Garns aber, so im Lande gesponnen worden, bleibet gleich der Ausführe der Wolle selbst verboten.

## II.

Zu dem Ende müssen von den Krieges- und Domainen-Cammern die Accise- und Zoll-Beichten, Visitirer und Thorschreiber, auch Policen-Land- und Zoll-Bereiber von neuem scharf instruiret werden, auf die Contravenienten stetig acht zu geben, und sobald sie einen oder andern entdecken oder ertappen, welcher der Contravention wieder dieses Edict überführet werden kan, davon an ihre Vorgesetzte unverzüglich zu berichten, und indessen die Wolle, so der Contravenient ausser Landes zu führen auf dem Wege und im Begriff gewesen, wenn er solche antrifft, anzubalten und in gute Verwahrung zu bringen, da sodann solchem Denuncianten, wann seine Anzeige Grund hat, und der Beschuldigte obgedachter massen überführet werden kan, ausser dem sonst geordneten Denuncianten-Antheil an der confiscirten Wolle, Wagen und Pferden, noch besonders einen guten Recompens zu gewarten haben soll.

## III.

Würde sich aber dagegen finden, daß ein oder ander Land-Policey- und Zoll-Bereiber dergleichen Contravenienten zwar ertappet und entdeckt, mit selbigen aber durch die Finger gesehen und colludiret, mithin solche nicht angezeigt hätte, der oder dieselben sollen desfalls casuirt, und überdem mit harter Leibes-Strafe unnahebleiblich belegt werden.

## IV.

Unser General-Fiscal und alle in den Provinzien bestellte Fiscale sollen ebenfals fleißig vigiliren und ein wachsame Auge haben, daß keine Contraventiones gegen dieses Edict aeklatet, sondern die Ubertreter jedesmahl ohne einziges Nachsehen zu der hierin gesetzten Strafe gezogen werden; weshalb sie die Policen-Land- und Zoll-Bereiber zum öftern ihrer Pflicht erinnern, und wenn ihnen von dergleichen Contravention etwas angezeigt wird, sofort nach den Beweis-Gründen, wodurch der Beschuldigte etwa zu überführen seyn möchte, forschen, und die Inquisition darauf formiren müssen.

## V.

Damit ferner die Unterschleife hiebey um so vielmehr verhütet werden mögen, so sollen die von Adel und Beamten, wie auch andere, welche Wolle gewinnen und verkaufen, sich von dem Käufer jedesmahl ein glaubwürdiges Attest geben lassen, und selbnes dem Land-Rath ihres Creises zusenden, welcher alle diese Atteste jährlich vor Ablauf des Monats Martii, wegen des letzt-verflossenen Jahres, mittelst einer Tabelle von allen Schäferereyen und Dörfern an die Krieges- und Domainen-Cammer derselben Provinz unfehlbar einsenden muß, und soll diese sodann daraus unverzüglich eine General-Tablelle von solcher Provinz verfertigen lassen, mithin selbige alle Jahr an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium einschicken.

## VI. Schließ-

## VI.

Schließlich muß Unsere Magdeburgische Krieger- und Domainen-Cammer so enau als es immer möglich ist, examiniren, und mittelst einer jährlich einzuliefernden accuraten Tabelle nachweisen, wie viel feine Wolle die in Unserm dortigen Herzogthum etablirten Woll- Arbeiter jährlich benötiget seyn möchten, wieviel sie davon in Unserm Herzogthum Magdeburg finden können, und wieviel sie unumgänglich von der in Unseren Märckischen Ländern gefallenen Wolle brauchen, damit die Woll- Händler, welche vor dieselben in Unseren Märckischen Ländern die feine Wolle einkaufen, und darauf Pässe bekommen, darunter keine Unterschleife begehen, noch auf eine grössere Quantität Wolle, als die Manufacturiers im Magdeburgischen würcklich gebrauchen, Pässe fordern können.

Damit sich auch ein jeder vor Schaden und Strafe hüten, mithin niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses erneuerte und geschärfte Woll-Edict in den Städten der Bürgerschaft, und sonderlich den Woll- Händlern, Woll- Factoren und Juden publiciret, auf den Dörfern aber denen von Adel, Beamten und andern Gerichts- Obrigkeiten durch einen Kreis- Boten bekant gemacht, den Gemeinden hingegen von den Küstern vor den Kirch- Thüren sogleich nach geendigtem Gottesdienst vorgelesen, auch in den Städten an den Rathhäusern und an den Thoren, auf dem Lande aber in den Schenken öffentlich aufgehangen, nicht minder das Ablefen dieses Edicts auf den Rathhäusern in den Städten, und vor den Kirch- Thüren auf den Dörfern alle Jahr im Monat April wiederholet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24sten Januarii 1732.

Er. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow, F. v. Görne, A. D. v. Bierck, J. M. v. Viebahn, F. W. v. Happe.

823 745 (A)

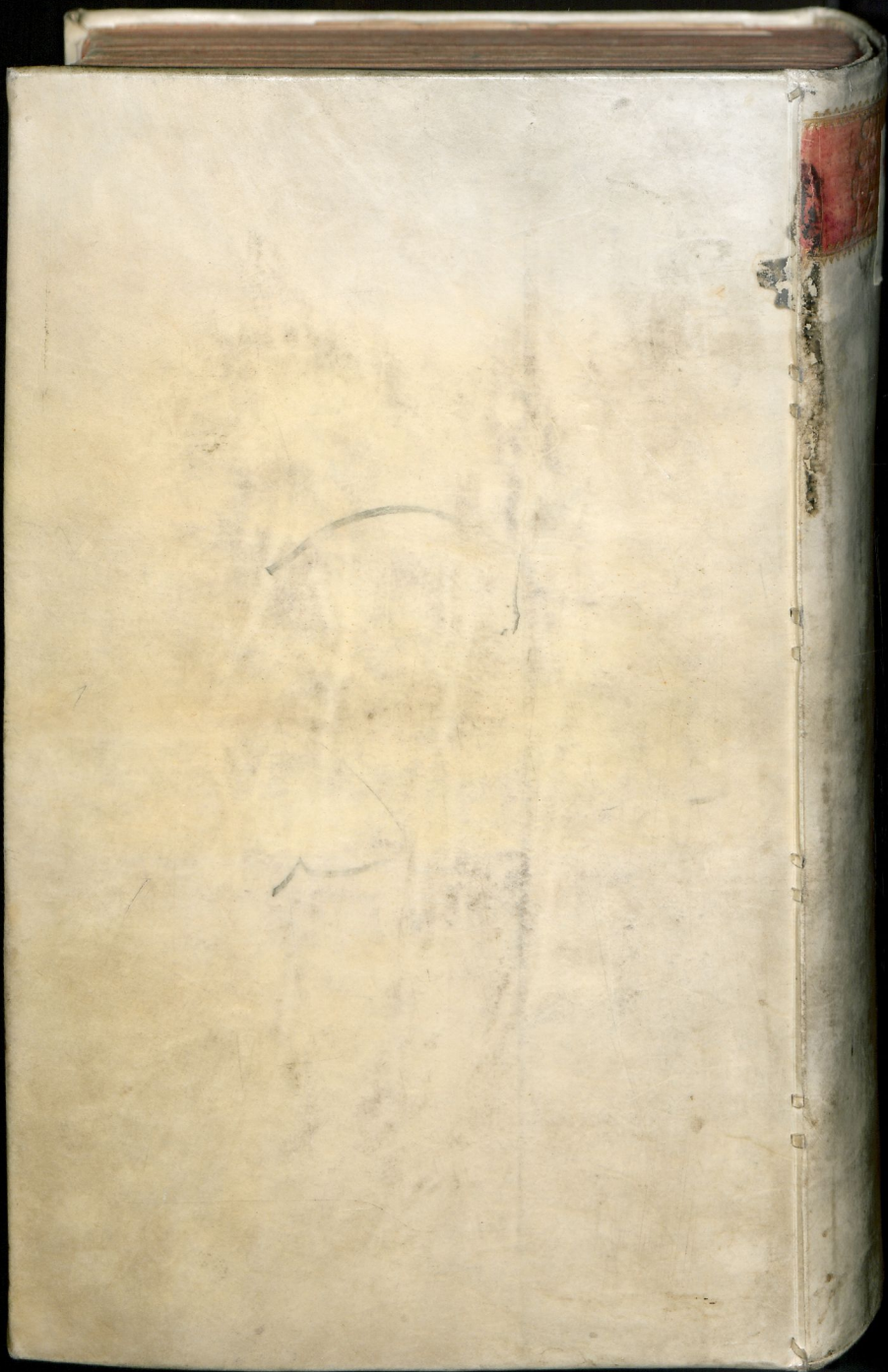


~~82~~ TA → 20L  
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit  
Handschriften

Retros

Witz 1018





Erneuertes und geschärftes

# EDICT,

Daß

Hey Confiscation der Wolle,  
Pferde und Wagen,

48

auch überdem

Hey schwerer Geld=

oder dem Befinden nach,

Ab- und Lebens=Strafe,

Keine

ländische Wolle

Zum

auf auffer Landes

geführt werden soll.

Berlin/ den 24. Januarii 1732.

B E R L I N,

dem Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker,  
Daniel Andreas Mübiger,

49.

